



Fragen und Antworten - Einbürgerungsaktion 2020

Wer ist berechtigt ein Gesuch um Einbürgerung im Rahmen der Einbürgerungsaktion 2020 zu stellen?

Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- bei Gesuchstellung in Rüthi wohnhaft
- insgesamt 12 Jahre in Rüthi wohnhaft per 31. Dezember 2020 (mind. seit 1. Januar 2009)
- keine Einträge im Strafregister
- keine laufenden Pfändungen oder Verlustscheine
- minderjährige Kinder mit einem oder beiden Elternteilen
- Alterslimite Minderjährige: Wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung das 18. Altersjahr erreicht hat, stellt das Gesuch um Einbürgerung alleine.

Wie können Sie das Ortsbürgerrecht beantragen?

Sie können das Ortsbürgerrecht mittels Einbürgerungsgesuch, welches Sie unter www.ruethi.ch herunterladen oder bei der Gemeinderatskanzlei, Büro 4, Rathaus, beziehen können, beantragen. Für ledige Personen mit oder ohne Kinder ist ein Personenstandsausweis, für alle anderen Personen ein Familienausweis beizulegen. Diese Unterlagen können Sie beim Zivilstandsamt Ihres jetzigen Heimatortes bestellen. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Reicht für die Gesuchstellung eine Kopie oder das Original des Familienbüchleins aus?

Nein, eine Kopie oder das Original des Familienbüchleins reicht für die Gesuchstellung nicht aus. Wir benötigen für die Gesuchstellung das **Original des Familienausweises (bzw. Personenstandsausweis)**, welchen Sie beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes bestellen können. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

An wen ist das Einbürgerungsgesuch zu richten?

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Einbürgerungsrat Rüthi, Gemeinderatskanzlei, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi, zu richten.

Wann und wie lange gilt die Einbürgerungsaktion 2020?

Die Aktion gilt vom 1. Januar bis 31. März 2020. Gesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden wieder zum üblichen Verfahren und Tarif behandelt.

Welche Vorteile als Bürger einer Ortsgemeinde, wenn Sie in der dazugehörigen Politischen Gemeinde wohnen, haben Sie?

- berechtigt zur Teilnahme an der Ortsbürgerversammlung
- berechtigt, das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht auszuüben, d.h. Sie sind berechtigt, in Angelegenheiten der Ortsgemeinde zu stimmen und wählen und gewählt zu werden

Was passiert mit dem bisherigen Bürgerrecht?

In der Regel kann das bisherige Bürgerrecht beibehalten werden. Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde oder die kantonale Zivilstands- und Bürgerrechtsbehörde geben Auskunft über Beibehaltung oder Verlust des bisherigen Bürgerrechts.

Was passiert bei einem Verzicht auf ein bisheriges ausserkantonaies Bürgerrecht?

Ein freiwilliger Verzicht auf ein bisheriges Bürgerrecht löst in verschiedenen Kantonen ein Bürgerrechtsentlassungsverfahren aus, das kostenpflichtig ist.

Was passiert bei einem Verzicht auf ein bisheriges st. gallisches Bürgerrecht?

Die gesuchstellende Person hat sich für das Bürgerrechtsentlassungsverfahren an den Einbürgerungsrat der bisherigen st. gallischen Heimatgemeinde zu wenden. Das Verfahren ist ebenfalls kostenpflichtig.

Brauchen Sie neue Ausweise, wenn Sie auf das/die bisherige/n Bürgerrecht/e verzichten oder Sie aus diesem entlassen werden?

Wenn Sie auf das/die bisherige/n Ortsbürgerrecht/e verzichten, so besitzen Sie diese/s nach der Einbürgerung nicht mehr. Sie müssen deshalb neue Ausweise (Pass und ID) ausstellen lassen. Bei den neuen Ausweisen erscheint das neue Ortsbürgerrecht.

Brauchen Sie neue Ausweise, wenn Sie das/die bisherige/n Bürgerrecht/e beibehalten?

Die bestehenden Ausweise (Pass und ID) können mit der Angabe des bisherigen Bürgerrechtes auslaufen. Nach Ablauf der Ausweise können Sie bei der Neuausstellung entscheiden, welches Ortsbürgerrecht eingetragen werden soll. In den Ausweisen wird nur ein Ortsbürgerrecht ausgewiesen.

Welche Kosten erwarten Sie, wenn Sie bereits ein Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen besitzen?

Die Ortsgemeinde Rüthi beteiligt sich an den Gebühren für die Einbürgerung, daher belaufen sich die Gebühren auf Fr. 100.– pro erwachsene Person oder Familie, einschliesslich minderjähriger Kinder. Die Gebühren werden nach Gesuchseingang in Rechnung gestellt.

Welche Kosten erwarten Sie, wenn Sie ein Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde ausserhalb des Kantons St. Gallen besitzen?

Die Ortsgemeinde Rüthi beteiligt sich an den Gebühren für die Einbürgerung, daher belaufen sich die Gebühren auf Fr. 100.– pro erwachsene Person oder Familie, einschliesslich minderjähriger Kinder. Die Gebühren werden nach Gesuchseingang in Rechnung gestellt.

Für das Kantonsbürgerrecht erhebt das kantonale Amt für Bürgerrecht und Zivilstand eine Gebühr von Fr. 300.– pro Gesuch (Einzelperson oder Einzelperson mit minderjährigen Kindern oder Ehepaar oder Familie mit minderjährigen Kindern). Diese ist vor Erteilung des Kantonsbürgerrechts zu entrichten.

Wann wird über die Genehmigung bzw. Bewilligung des Antrages zur Einbürgerung entschieden?

Der Einbürgerungsrat wird bis spätestens am 31. Dezember 2020 definitiv über die Einbürgerung entscheiden. Danach werden Sie über das Ergebnis informiert. Bei Nichtkantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet anschliessend die Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Was kann ich tun, wenn ich als Schweizer Bürger/in noch nicht 12 Jahre in Rüthi wohnhaft bin?

Eine Einbürgerung ist trotzdem möglich, sofern Sie mindestens 5 Jahre in Rüthi wohnhaft sind. Allerdings gilt für diesen Fall die Einbürgerungsaktion nicht und Sie bezahlen die Gebühren von Fr. 200.– für das Ortsbürgerrecht sowie Fr. 300.– für die allfällige Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Weitere Informationen erhalten Sie von folgender Kontaktperson:

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin
Tel. 071 767 77 74
martina.benz@ruethi.ch